

BVGer E-4226/2024 vom 3. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4226_2024_d20240503

FR: TAF E-4226/2024 du 3 mai 2024

IT: TAF E-4226/2024 del 3 maggio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 3. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer beantragt wörtlich die Aufhebung der «ursprünglichen Verfügung». Angesichts dessen, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt und sowohl aus den Umständen wie auch aus der Beschwerdebegründung hinreichend klar hervorgeht, dass die Verfügung des SEM vom 3. Mai 2024 angefochten werden soll, ist die Beschwerde auch als formgerecht zu erachten (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Demnach ist auf die Beschwerde – abgesehen vom nachfolgend unter Erwägung 4 Gesagten – einzutreten.

E-4226/2024 Seite 5

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Die Vorinstanz ist auf das «Wiedererwägungsgesuch/Mehrfachgesuch» des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1). Falls die Beschwerdeinstanz den Nicht-eintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält sie sich einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann demnach einzig die Frage sein, ob das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und entsprechend festgestellt hat, die Verfügung des SEM vom 9. Februar 2024 sei rechtskräftig und vollstreckbar. Demgegenüber sind weder die Fragen der Flüchtlingseigenschaft noch jene allfälliger Vollzugshindernisse vorliegend Verfahrensgegenstand, weshalb auf die entsprechenden Rechtsbegehren nicht einzutreten ist.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage

E-4226/2024 Seite 6 (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuches zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen. Andernfalls sind Tatsachen, die bereits vor einem Beschwerdeentscheid bestanden haben, eine Partei allerdings erst nachträglich erfahren hat, im Rahmen eines Revisionsgesuchs an das Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen. Die rechtliche Würdigung einer Tatsache stellt selbst keine Tatsache dar (vgl. Urteil des BGer 2C_495/2018 vom 7. Mai 2019 E. 2.2.2). Selbst wenn sich später zeigt, dass eine Behörde einer Tatsache eine falsche Bedeutung zugemessen hat, ist dies noch kein Revisionsgrund (vgl. MARTIN TANNER, Wiedererwägung, Revision von ursprünglich fehlerhaften und Anpassung von nachträglich fehlerhaft gewordenen Verwaltungsverfügungen, Diss. Zürich 2021, N 123).

E. 6.1

Das SEM hat das Gesuch des Beschwerdeführers vom 3. April 2024 zu Recht als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch behandelt, nachdem das ordentliche Asylverfahren mit einem prozessualen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgeschlossen worden war und der Beschwerdeführer insofern Revisionsgründe in Bezug auf die rechtskräftige Verfügung des SEM vom 9. Februar 2024 vorbrachte, als er geltend machte, er könne nun vorbestandene Beweismittel vorlegen, welche die Einschätzung, die georgischen Behörden

seien schutzwilling und -fähig als unzutreffend erscheinen liessen. Das SEM hatte insbesondere auch keinen Anlass, das undatierte und nicht unterzeichnete Schreiben, worin seine Eltern insbesondere bestätigen würden, dass die ihn bedrohenden Drittpersonen ihn nach wie vor suchten, separat als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG entgegenzunehmen, ganz abgesehen davon, dass auch ein solches als offensichtlich unbegründet zu gelten hätte.

E. 6.2

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung vom 3. Mai 2024 führt das SEM aus, die geltend gemachte Einstellung des Verfahrens durch die georgische Polizei stehe der Feststellung in der rechtskräftigen Verfügung vom 9. Februar 2024, wonach es sich bei Georgien um einen schutzfähigen und schutzwillingen Staat handle, nicht entgegen, zumal die Vorbringen des Beschwerdeführers dies gerade bestätigt hätten. Auch den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden stehe es im Übrigen im Rahmen ihres Ermessens zu, infolge chronischer Überlastung eine Straftat gegebenenfalls nicht weiterzuverfolgen. Dem Bericht von einem Informationsportal im Internet vom 8. Mai 2023 fehle die Relevanz. Sodann handle es sich beim Schreiben seiner Eltern um ein Gefälligkeitschreiben ohne nennenswerten Beweiswert.

E. 6.3

Auch wenn aus der Begründung der angefochtenen Verfügung teilweise eine Prüfung der Relevanz der Vorbringen hervorzugehen scheint, ist die Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer mit der blossen Wiederholung der Behauptung, die georgischen Behörden seien nicht schutzwilling und schutzfähig sowie den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln nicht hinreichend begründe, inwiefern die Rechtskraft der Verfügung vom 9. Februar 2024 aufzuheben sei, zutreffend. In der Beschwerde beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, seine Vorbringen im Gesuch vom 3. April 2024 fast wörtlich zu wiederholen. Damit vermag er die zutreffende Feststellung des SEM offensichtlich nicht in Frage zu stellen, insbesondere auch nicht mit dem Beharren auf der Behauptung, dass Georgien kein sicherer Staat mehr sei; dies mit dem blossen Hinweis auf verschiedene Links, die sich nicht öffnen lassen.

E. 6.4

Schliesslich drängte sich auch unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 und BVGE 2013/22 E. 5.4 kein Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch auf. Eine offenkundige Verletzung zwingender völkerrechtlicher Bestimmungen im Sinne dieser Rechtsprechung ergab sich weder aus den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch noch aus den eingereichten Beweismitteln.

E. 7

Nach dem Gesagten hat das SEM weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 8.1

Angesichts der aus den Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet der nicht

belegten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen.

E-4226/2024 Seite 8

E. 8.2

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-4226/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.